



## Kletterhalle und Boulderhalle

Benutzungsreglement für Kunden **ab 14 Jahren**

### Benutzung

- ❖ Die Kletterhalle und die Boulderhalle dürfen nur nach Unterzeichnung des Benutzungsvertrages für Kunden an der Kasse, benutzt werden.
- ❖ Alle KlettererInnen und Sicherungspersonen haben einen Eintritt zu lösen. (Ausgenommen sind Zuschauer, Mitglieder des SAC Sektion Rinsberg und KursteilnehmerInnen von Kletterkursen des SAC Sektion Rinsberg).
- ❖ Personen ohne Kletterausbildung dürfen die Kletterhalle nur unter fachkundiger Leitung benutzen.
- ❖ Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Kletterhalle und zur Boulderhalle nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson erlaubt.
- ❖ Gruppen ab 6 Personen müssen sich frühzeitig bei der Gruppenkoordination des SAC Sektion Rinsberg anmelden um Doppelbelegungen zu vermeiden.
- ❖ Die Halle ist videoüberwacht.

### Sicherheit

- ❖ Das Klettern in der Kletterhalle und in der Boulderhalle ist mit Risiken verbunden. Auch unter Einhaltung aller Benutzungsregeln durch die Kletternden, können diese nicht restlos ausgeschlossen werden. Die Benutzung der Kletter- und der Boulderhalle erfolgt daher auf eigene Verantwortung. Das Sportzentrum Hirslen und der SAC Sektion Rinsberg lehnen bei Unfällen jegliche Haftung ab.
- ❖ Als Sicherheitsstandarts gelten die 12 Kletterhallenregeln des SAC „Sicher klettern“, welche in der Kletterhalle aufgehängt sind.

### Kletterhalle

- ❖ Das Kletterseil muss mindestens 25 Meter lang sein.
- ❖ Haken ohne Karabiner dürfen nicht benutzt werden. Mit den Fingern darf nicht in die Hakenlöcher (Plättli) gegriffen werden, da dies im Falle eines Sturzes zu schweren Verletzungen führen kann.
- ❖ Seilfreies klettern (Soloklettern) ist verboten.

### Boulderhalle

- ❖ Für die Benutzung der Boulderhalle ist grundsätzlich keine klettertechnische Ausbildung nötig.
- ❖ Die Sturzzone ist frei zu halten.
- ❖ Die Boulderhalle ist kein Spielplatz und die Matten sind keine Rutschbahn.

### **Unfallverhütung, Fairness, Toleranz**

- ❖ Untereinander sind auf allfällige Benutzungsfehler sofort aufmerksam zu machen.
- ❖ Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz ist Voraussetzung.

### **Material**

- ❖ Jede Person ist für den einwandfreien Zustand seiner Kletterausrüstung selbst verantwortlich.
- ❖ Werden Mängel in der Kletterhalle (Umlenkungen, Zwischensicherungen, etc.) festgestellt, so müssen diese sofort an der Kasse gemeldet werden.

### **Ordnung und Hygiene**

- ❖ Barfuss klettern oder sichern, ist nicht erlaubt.
- ❖ In der Kletterhalle gilt absolutes Rauchverbot.
- ❖ Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss dürfen die Kletterhalle nicht benutzen.
- ❖ Tiere sind in der Kletterhalle nicht gestattet.

### **Diebstahl/Vandalismus**

- ❖ Bei Diebstahl oder Vandalismus werden die fehlbaren Personen bei der Polizei angezeigt.

### **Öffnungszeiten der Hallen**

- ❖ Die Öffnungszeiten der Kletterhalle richten sich nach den Betriebszeiten des Sportzentrums Hirslen.
- ❖ Ausnahmsweise kann die Kletterhalle wegen Revisionen, Grossanlässen etc. geschlossen werden. Solche ausserordentlichen Schliessungen werden frühzeitig auf dem Belegungsplan der Kletterhalle im Internet und in der Kletterhalle des Sportzentrums publiziert.
- ❖ An gewissen Abenden ist das Klettern in der Kletterhalle aufgrund von Kletterkursen des SAC Sektion Rinsberg, eingeschränkt. Aktuelle Daten sind im Internet publiziert oder können an der Kasse verlangt werden.

### **Haftung**

Wer Schäden verursacht oder Personen verletzt, hat die Folgen selbst zu tragen. Die Betreiber der Kletterhalle übernehmen keine Haftung. Wer die Kletterhalle und die Boulderhalle des Sportzentrums Hirslen benutzt, anerkennt die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Das Personal des Sportzentrums und die Leiter des SAC Rinsberg sind weder verpflichtet, noch in der Lage, ihre Kunden jederzeit auf korrektes Verhalten und Sichern zu prüfen. Sie sind jedoch berechtigt, bei Fehlverhalten einzuschreiten und bei sicherheitsgefährdendem Verhalten, Personen aus der Halle zu weisen wobei kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises besteht. In gravierenden Fällen wird ein Anlageverbot ausgesprochen.